



Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Die Medizinische Universität Graz nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4903/J vom 14.01.2021 (XXVII. GP) betreffend wissenschaftliche Integrität bei der Vergabe akademischer Abschlüsse zur Weiterleitung an das Parlament zu den Fragen 13-17 und 19-20 wie folgt Stellung:

13. Wie viele Plagiatsvorwürfe gab es in den letzten zehn Jahren in Österreich insgesamt? Es wird um detaillierte Auflistung nach Jahr, Universität, Institut, Fachbereich und betreuender Professor/in ersucht.

An der Med Uni Graz gab es in den letzten zehn Jahren in Hinblick auf an der Universität eingereichte wissenschaftliche Abschlussarbeiten als Teil der Studienleistung keine Plagiatsvorwürfe. Diese wissenschaftlichen Arbeiten werden derzeit bereits vorab der Überprüfung durch eine Plagiatssoftware unterzogen. Verdachtsfälle können daher schon im Vorfeld im Detail begutachtet werden bzw. können notwendige Evaluierungen veranlasst werden.

An die Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis an der Med Uni Graz wurden im Zeitraum 2011-2020 zwei Plagiatsvorwürfe (2011 und 2014) herangetragen. Dabei handelte es sich jedoch nicht um Abschlussarbeiten, weswegen es keine betreuenden Professor*innen gab.

14. Wie oft waren davon politische Funktionäre betroffen?

Die allfällige Ausübung politischer Funktionen wird von der Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis nicht geprüft. Dies ist daher nicht bekannt.

15. Welche Konsequenzen hatten diese Vorwürfe jeweils für die Betroffenen?

Die Betroffenen der oben genannten Vorwürfe wurden zu Gesprächen mit der Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis eingeladen, die der Klärung der Vorwürfe und Sachverhalte

dienten. Da die Vorwürfe nach Prüfung durch die Ombudsstelle nicht bestätigt wurden, hatten sie keine Konsequenzen.

16. Wie wird derzeit beim Aufkommen solcher Vorwürfe konkret vorgegangen?

Werden Vorwürfe erhoben werden diese zunächst von einer Vertrauensperson (Mitglied der Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis) voruntersucht und bei weiterem Bedarf von der Ombudsstelle umfassend geprüft. Diese Schritte und das weitere Vorgehen sind in einer spezifischen Geschäftsordnung für die Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis geregelt.

Betreffend die Studierenden der Med Uni Graz enthält der Studienrechtliche Teil der Satzung der Med Uni Graz umfassende Regelung zur Vorgehensweise bei wissenschaftlichem Fehlverhalten, worunter ua. das Plagiiere zu verstehen ist.

§ 61 des Studienrechtlichen Teils der Satzung der Med Uni Graz betrifft den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten bei schriftlichen Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen: *„Wird bei schriftlichen Seminararbeiten, Bachelorarbeiten oder Prüfungsarbeiten in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen und bei wissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, gilt in Abhängigkeit des Zeitpunktes der Feststellung folgendes:*

- (1) *Wird das wissenschaftliche Fehlverhalten vor Abgabe der schriftlichen Arbeit von der*dem Leiter* der Lehrveranstaltung festgestellt, ist dieses zu protokollieren und es erfolgt ein dokumentiertes und verbindliches Gespräch zwischen der*dem Leiter*in der Lehrveranstaltung und der*dem Studierenden mit dem Hinweis auf das wissenschaftliche Fehlverhalten, der Verpflichtung zur Überarbeitung und die studienrechtlichen Konsequenzen bei einer Abgabe ohne Überarbeitung.*
- (2) *Wird wissenschaftliches Fehlverhaltens bei der Abgabe, insbesondere durch Überprüfung des Ergebnisreports einer Plagiatssoftware durch die*den Leiter*in der Lehrveranstaltung bzw. nach Abgabe festgestellt, wird die schriftliche Arbeit negativ bewertet und auf die Anzahl der zulässigen Prüfungsantritte angerechnet. Die Lehrveranstaltung muss wiederholt werden.*
- (3) *Wird wissenschaftliches Fehlverhaltens nach der Beurteilung und vor Studienabschluss festgestellt, wird die Beurteilung von der*dem Dekan*in für studienrechtliche Angelegenheiten nach § 73 UG idgF für nichtig erklärt und auf die Anzahl der zulässigen Prüfungsantritte angerechnet. Die Lehrveranstaltung muss wiederholt werden.*
- (4) *Wird schwerwiegendes wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach Abschluss des Studiums festgestellt, wird die Beurteilung von der*dem Dekan*in für studienrechtliche Angelegenheiten für nichtig erklärt. Der verliehene akademische Grad wird bescheidmäßig von der*dem Dekan*in für studienrechtliche Angelegenheiten aberkannt. Sofern basierend auf dem Abschluss dieses Studiums ein Folgestudium (an der Med Uni Graz) erfolgreich absolviert wurde, ist auch dieser akademische Grad von der*dem Dekan*in für studienrechtliche Angelegenheiten abzuerkennen.“*

Weiters regelt § 62 des Studienrechtlichen Teils der Satzung der Med Uni Graz den Umgang mit Plagiaten und anderem Vortäuschen wissenschaftlicher Leistung bei Abschlussarbeiten (wissenschaftlichen Arbeiten): *„Wird im Rahmen von Abschlussarbeiten ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, gilt in Abhängigkeit der zeitlichen Feststellung folgendes:*

- (1) *Erfolgt der Nachweis des wissenschaftlichen Fehlverhaltens vor Einreichung der schriftlichen Arbeit, ist ein dokumentiertes und verbindliches Gespräch zwischen der*dem Betreuer*in und der*dem Studierenden mit dem Hinweis auf das wissenschaftliche Fehlverhalten, der Verpflichtung zur Überarbeitung und die studienrechtlichen Konsequenzen bei einer Einreichung ohne Überarbeitung zu führen. Die*der Betreuer*in kann in schwerwiegenden Fällen die weitere Betreuung des aktuellen Themas verweigern oder die Betreuung gänzlich zurücklegen. Die*der Studierende muss gegebenenfalls ein neues Thema und eine*n neue*n Betreuer*in wählen. Die Dokumentation des verbindlichen Gespräches zwischen Betreuer*in und der*dem Studierenden ist der*dem Dekan*in für studienrechtliche Angelegenheiten zu übermitteln.*
- (2) *Wird der Nachweis des wissenschaftlichen Fehlverhaltens bei Einreichung, insbesondere bei Überprüfung des Ergebnisreports einer Plagiatssoftware durch die*den Betreuer*in der wissenschaftlichen Arbeit oder nach Einreichung und bei Beurteilung von einer*einem der Beurteilenden festgestellt, so wird die schriftliche Arbeit negativ benotet. In jedem Fall ist die*der Dekan*in für studienrechtliche Angelegenheiten und das Rektorat zu informieren. Nach Anhörung der*des Studierenden und der Betreuerin*des Betreuers der Abschlussarbeit durch das Rektorat gemeinsam mit der Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis und der*dem Dekan*in für studienrechtliche Angelegenheiten der Medizinischen Universität Graz entscheidet das Rektorat über die weitere Vorgangsweise:*
 - *Die*der Studierende muss eine neue Abschlussarbeit einreichen. Die*der Betreuer*in kann in schwerwiegenden Fällen die Überarbeitung des aktuellen Themas durch die*den Studierende*n verweigern oder die Betreuung gänzlich zurücklegen. Die*der Studierende muss gegebenenfalls ein neues Thema und eine*n neue*n Betreuer*in wählen.*
 - *Über einen Ausschluss vom Studium entscheidet das Rektorat mit Bescheid (§ 19 (2a) UG idgF). Der Ausschluss vom Studium kann für die Dauer von bis zu zwei Semestern vom Rektorat verhängt werden. Der Ausschluss beginnt mit jenem Semester, das auf das Semester folgt, in dem das wissenschaftliche Fehlverhalten festgestellt wird.*
- (3) *Wird wissenschaftliches Fehlverhalten nach der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und vor Studienabschluss festgestellt, so wird diese von der*dem Dekan*in für studienrechtliche Angelegenheiten nach § 73 UG idgF für nichtig erklärt. Die weiteren Maßnahmen sind ident zu jenen nach (2).*
- (4) *Wird schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten nach Abschluss des Studiums festgestellt, wird der akademische Grad aberkannt. Sofern, basierend auf dem Abschluss dieses Studiums, ein Folgestudium erfolgreich absolviert wurde, ist auch dieser akademische Grad von der den Grad verleihenden Universität abzuerkennen."*

17. Wie wird derzeit beim Aufkommen solcher Vorwürfe betreffend eines im Ausland erworbenen akademischen Titels konkret vorgegangen?

Sollte ein Vorwurf im Zusammenhang mit im Ausland erworbenen Titeln bestehen, würde ebenfalls gemäß Geschäftsordnung der Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis vorgegangen werden, wenn dies an die Ombudsstelle herangetragen wird.

19. Gibt es an österreichischen Universitäten Personen, die dem akademischen (Lehr-)personal angehören und gegen die ein Verfahren wegen Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis bzw. wegen Plagiatsvorwürfen anhängig war, bzw. anhängig ist?

Aus der Fragestellung ist unklar, welches Verfahren konkret gemeint ist und auf welchen Zeitraum sich dies bezieht. Interne Prüfungen der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis haben stattgefunden und sind als essentieller Prozess eines universitären Qualitätsmanagementsystems zu sehen.

20. Wenn ja, an welcher Universität und an welcher Fakultät und um welche Personen handelt es sich?

Siehe oben zu 19.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof. Dr. Hellmut Samonigg
Rektor

